

erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 441

**Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Schleswig-Holstein 2014 bis 2020 „REACT-EU“ (Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe – Ausbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas)**  
**Förderschwerpunkt „Künstliche Intelligenz und Robotik im Gesundheitssektor“**  
 – Aufruf zur Einreichung von **Projektvorschlägen (Interessenbekundung Stufe 1 des Auswahlverfahrens) –**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – vom 16. März 2021 – StK 46 –

Inhaltsübersicht:

1. Hintergrund und Zweck
2. Was wird gefördert?
3. Wie wird gefördert?
4. Fördervoraussetzung
5. Wer wird gefördert?
6. Auswahlentscheidung und Verfahrensablauf
7. Unterlagen für die Interessenbekundung
8. Antragsfrist
9. Ansprechpartner und weiterführende Informationen

**1. Hintergrund und Zweck**

Schleswig-Holstein hat sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) eine Vorreiterrolle einzunehmen. Zu diesem Zweck hat die Landesregierung bereits im Juni 2019 einen Handlungsrahmen für den Einsatz von KI in Schleswig-Holstein „Künstliche Intelligenz – strategische Ziele und Handlungsfelder für Schleswig-Holstein“ beschlossen. Darin werden die strategischen Ziele bestimmt, die aktuellen Handlungsfelder festgelegt und konkrete Maßnahmen zur Umsetzung beschrieben.

Die Landesregierung will mit dem Förderschwerpunkt „KI und Robotik im Gesundheitssektor“ insbesondere Hochschulen und Medtech-Firmen beim Einsatz von KI-unterstützter Robotik im Krankenhauswesen sowie bei der Etablierung neuer Diagnoseverfahren unterstützen. KI und Robotertechnik transformieren das Gesundheitswesen, indem sie den Menschen in der Versorgung unterstützen. Es ist zu erwarten, dass gerade die Corona-Pandemie den weiteren Einsatz von KI und Robotik im Gesundheitsbereich beschleunigen wird. Durch die Steigerung der Effizienz und

Wirtschaftlichkeit von Arbeitsweisen, Ärzten, Pflegekräften und anderen medizinischen Fachkräften werden (Gesundheits-) Leistungen besser, schneller und zugänglicher – und so die Behandlung verbessert und Leben gerettet. Mit dem Programm soll der Standort Schleswig-Holstein die Chance nutzen, seine medizintechnischen Kompetenzen mit KI und Robotik zu verknüpfen und innovative Produkte zu entwickeln und auf den Markt zu bringen.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Aufbaufonds für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU) im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Schleswig-Holstein 2014 bis 2020. Grundlage der Förderung sind

- die „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovationen, zukunftsfähigen Technologien und des Technologie- und Wissenstransfers“ (FIT-Richtlinie) (Amtsbl. Schl.-H. 2019 S. 1227) in der geltenden Fassung sowie
- die „Auswahl- und Fördergrundsätze und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (AFG LPW)“ (Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 688) in der jeweils geltenden Fassung.

**2. Was wird gefördert?**

Förderfähig sind grundsätzlich folgende Vorhaben aus dem Bereich von KI und Robotik im Gesundheitssektor auf der Grundlage von Nummer 2 der o.g. FIT-Richtlinie. Dies sind:

- a) Forschungsinfrastrukturen (Nummer 2.3), die darauf angelegt sind, den KI-gestützten Einsatz von Robotik in schleswig-holsteinischen Krankenhäusern zu fördern, neue Diagnoseverfahren zu etablieren und damit einen bedeutenden Mehrwert für den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein zu generieren. Dabei werden neue Infrastrukturen oder Erweiterung bereits bestehender Infrastrukturen an Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung gefördert, welche Forschung auf hohem wissenschaftlichen und technischen Niveau ermöglichen.
- b) Verbundvorhaben (Nummer 2.5), die darauf abzielen, in disziplinübergreifender Zusammenarbeit unter Beteiligung möglichst vieler Medtech-Unternehmen anwendungsorientierte Lösungen für den Einsatz von KI und Robotik in der Medizintechnik zu erarbeiten. An Verbundvorhaben müssen sich neben einer Hochschule oder einer Forschungs- bzw. Transfer-einrichtung mindestens zwei eigenständige

Unternehmen beteiligen, davon wenigstens ein kleines bzw. mittleres Unternehmen (KMU).

- c) Neuartige Strukturen zur Unterstützung des Technologietransfers durch kollaboratives Arbeiten, Existenzgründungen und Ausgründungen aus der Wissenschaft (Nummer 2.8), die im Bereich KI und Robotik in der Medizintechnik eine Wertschöpfung in Schleswig-Holstein bewirken und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und der Wissenschaft in Schleswig-Holstein steigern sollen.

Vorhaben nach den Ziffern 2.1 (Forschungsvorhaben), 2.2 (Durchführungsstudien), 2.4 (Kompetenzzentren), 2.6 (Kooperationsvorhaben), 2.7 (Innovationsorientierte Netzwerke) der FIT-Richtlinie können nicht gefördert werden.

### 3. Wie wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben mindestens eine Million Euro betragen. Bei Verbundvorhaben nach Ziffer 2.5 der FIT-Richtlinie sind die Ausgaben aller Partner im Rahmen des gesamten Vorhabens entscheidend. Insgesamt stehen für Maßnahmen im Förderschwerpunkt „KI und Robotik im Gesundheitssektor“ acht Millionen Euro zur Verfügung, die für drei bis fünf Projekte vorgesehen sind.

Eine Förderung der Projekte aus REACT-EU-Mitteln ist bis zu 100 Prozent möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Projekte bis zum 30. Juni 2023 fertiggestellt sein müssen!

Landesfördermittel und EFRE-Mittel stehen nicht zur Verfügung.

#### Anwendung des europäischen Beihilferechts

Sofern der/die Empfänger/Empfängerin der Zuwendung ein Unternehmen im Sinne des europäischen Beihilferechts ist, gelten die Regeln der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung Nummer (EU) 651/2014 - AGVO<sup>1</sup>).

Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass die Investitionskosten nur teilweise als förderfähig anerkannt werden können. Die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten variiert zudem je nach Unternehmensgröße. Das bedeutet, dass der Fördersatz niedriger sein kann. Vorhabenträger sollten die möglichen Einschränkungen durch die AGVO von Anfang an in die finanzielle Projektplanung einbeziehen. Eine verbindliche beihilferechtliche

Prüfung erfolgt im Antragsverfahren. Die relevanten beihilferechtlichen Vorgaben ergeben sich aus der FIT-Richtlinie.

Sofern eine beihilferelevante Investition nach den Regeln der AGVO nicht zuwendungsfähig ist, kann eine Förderung gegebenenfalls nur nach den Vorgaben der EU-Verordnungen über „De-minimis“-Beihilfen<sup>2</sup>) gewährt werden.

### 4. Fördervoraussetzung

Die Rahmenbedingungen des Vorhabens sind gemäß Ziffer 4.1 der FIT-Richtlinie zu konkretisieren. Ferner ist die gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens nach Ziffer 4.2 der FIT-Richtlinie durch die Antragstellerin oder den Antragsteller anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar darzustellen. Für geplante Verbundvorhaben sind die Vorgaben von Ziffer 4.3 und für Hochschulen, Forschungs- und Transfereinrichtungen sowie ähnliche Einrichtungen der öffentlichen Hand die Vorgaben von Ziffer 4.4 der FIT-Richtlinie zu beachten.

### 5. Wer wird gefördert?

Förderfähig gemäß Ziffer 3.1 der FIT-Richtlinie sind Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Hochschulen und Kliniken des Landes (soweit Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen werden) sowie Unternehmen, vorrangig Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition nach Anhang I der AGVO mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein.

### 6. Auswahlverfahren

Das Verfahren ist in zwei Stufen unterteilt. In einem vorgeschalteten Verfahren zur Interessenbekundung (Stufe 1) wird darüber entschieden, welche Vorhaben in ein anschließendes Förderverfahren (Stufe 2) aufgenommen werden. Zu diesem Interessenbekundungsverfahren sind Projektskizzen einzureichen. Die fachliche Prüfung und Bewertung der Projektskizzen erfolgt durch die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH). Die Projektskizzen sind bei der WTSH einzureichen.

Die Bewertung wird anhand eines transparenten Bewertungssystems vorgenommen. Dabei wird

<sup>1</sup>) Mit der Verordnung Nummer (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 „Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassung“ hat sich auch der Anwendungszeitraum der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

<sup>2</sup>) Verordnung Nummer (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen sowie Verordnung (EU) Nummer 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen. Auch dieser Anwendungszeitraum wurde durch die Verordnung Nummer (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens jede Projektskizze anhand einer Kriterienliste bewertet. Die Gesamtpunktzahl für jede Projektskizze ergibt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt ein Ranking der eingereichten Projektvorschläge.

Anl.

Das Bewertungssystem wird als Anlage zu diesem Förderaufruf veröffentlicht. Auf Basis der von der WTSH erstellten Rankingliste entscheidet die Staatskanzlei – Referat StK 46 – darüber, wer von den Interessenbekundungen dazu aufgefordert wird, in der 2. Stufe einen Vollertrag zu stellen.

Die Bekanntgabe dieser Auswahlentscheidung soll voraussichtlich im Mai 2021 an alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Interessenbekundungsverfahrens durch die Staatskanzlei erfolgen. Die einreichenden Stellen der ausgewählten Projektskizzen werden durch die Staatskanzlei über das Ergebnis der Auswahlentscheidung benachrichtigt und können im Anschluss einen Förderantrag stellen. Die formgebundenen Förderanträge sind bei der WTSH als bewilligende Stelle einzureichen. Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

#### Vorbehalt

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Schleswig-Holstein 2014 bis 2020 und der diesbezüglichen Verordnungen, Richtlinien und Leitlinien auf EU-, nationaler und Landesebene in der jeweils geltenden Fassung. Bei beihilferechtlich relevanten Maßnahmen muss die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht gewährleistet sein.

### 7. Unterlagen für die Interessenbekundung

Für das Verfahren ist eine Projektskizze mit folgenden Gliederungspunkten einzureichen:

- a) Titelseite
- b) künftiger Antragsteller oder Antragstellerin
- c) Ansprechpartner/Ansprechpartnerin (Name, Funktion/Amt, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- d) bisherige Maßnahmen oder Vorarbeiten
- e) Beschreibung des konkret zur Förderung beantragten Vorhabens:
  - (1) Art des Vorhabens (kurzer, ansprechender Projekttitel).
  - (2) Herleitung aus bestehendem Konzept, Programm o.ä.

(3) Erläuterung, warum gerade dieses Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzt werden soll.

(4) Was genau soll gefördert werden?

(5) Was soll durch die Förderung des Projektes konkret erreicht werden?

(6) Welchen Beitrag leistet das Projekt, um die Attraktivität des Standortes Schleswig-Holstein mit seinen medizintechnischen Kompetenzen in KI und Robotik zu erhöhen?

(7) Inwiefern zeichnet sich das Projekt durch Kreativität, Pioniercharakter und Neuigkeitswert auf nationalem und gegebenenfalls auf internationalem Level aus?

(8) Welchen konkreten Anwendungsbezug und welches Verwertungspotenzial weist das Projekt auf?

(9) Welchen Beitrag leistet das Projekt zur Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie?

f) Angaben zur Förderwürdigkeit:

(1) Worin liegt die Besonderheit der beantragten Maßnahme?

(2) Wieso ist die beantragte Förderung zur Realisierung notwendig?

(3) Warum ist eine Förderung über andere Förderprogramme des Landes oder des Bundes nicht angezeigt bzw. nicht ausreichend?

g) Kosten- und Finanzierungsplan, Beihilferecht:

Erforderlich ist eine Schätzung der Kosten des Vorhabens mit Darstellung der Kostenarten, die bei der Realisierung anfallen, und die Darstellung der geplanten Finanzierung des Vorhabens einschließlich der erwarteten Förderung im Rahmen des o.g. Programms. Sofern nach eigener Einschätzung der Antragstellerin oder des Antragstellers die Regeln des Beihilferechts anwendbar sind, soll der Finanzierungsplan auch einen Vorschlag dazu enthalten, wie die Kosten des Vorhabens den jeweils anzuwendenden Vorschriften der Artikel 36 ff. AGVO zuzuordnen sind.

h) Projektabschnitte, Zeitplan, Mittelabfluss, mögliche Hindernisse

Erforderlich ist eine tabellarische Darstellung der wichtigsten Projektabschnitte. Der Bewilligungszeitraum wird im Förderbescheid bis zum 30. Juni 2023 festgelegt, d.h. die Vorhaben müssen bis dahin abgeschlossen werden. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist nicht möglich. Auf der Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplans ist hierbei auch darzustellen, in welchem Haushaltsjahr innerhalb des Projektzeitraums voraussichtlich welche Mittel anteilig abfließen. Weiter sind

Aussagen zur Umsetzungsreife des Vorhabens und zu möglichen Hindernissen bei seiner Realisierung erforderlich.

- i) Datum und Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person.

#### Hinweise zur Gestaltung der Projektskizzen

Die Projektskizze sollte nicht mehr als 15 Seiten (inklusive Deckblatt, Verzeichnissen, Abbildungen) umfassen (DIN-A4-Format, einseitig beschrieben, 1,5-zeilig, Schriftart Arial/Schriftgrad 11 oder eine Schriftart vergleichbarer Größe). Vorhandene Konzepte sind beizufügen. Die Unterlagen sind ausschließlich per E-Mail in Dateiform einzureichen bei der WTSH GmbH, Kiel, info@wtsh.de.

Unvollständige Projektskizzen können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

### 8. Auswahlkriterien

Für die Auswahl der für eine Förderung vorgesehenen Vorhaben sind im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens folgende Kriterien maßgeblich:

- a) Das Vorhaben muss einen klaren fachlichen Bezug zu „KI und Robotik im Gesundheitssektor“ haben.
- b) Das Vorhaben muss die technologische Innovationshöhe nachvollziehbar aufzeigen.
- c) Es muss eine technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung für den KI-Standort Schleswig-Holstein haben.
- d) Es muss einen konkreten Anwendungsbezug und ein hohes Verwertungspotenzial für die KI-gestützte Robotik im Gesundheitssektor, insbesondere in der Medizintechnik, haben.

- e) Das Vorhaben muss einen sichtbaren Mehrwert zur Stärkung der Innovationskraft der Unternehmen am Standort Schleswig-Holstein leisten.
- f) Die Projektbeteiligten müssen über eine in diesem Fachbereich relevante Qualifikation (Eignung) und Motivation verfügen, wobei das Zusammenspiel und die Vernetzung von Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft zu berücksichtigen ist.
- g) Das Vorhaben und die notwendigen Schritte zu seiner Umsetzung müssen stringent dargestellt sein. Die termingerechte Umsetzung des Vorhabens muss realistisch erscheinen.

### 9. Antragsfrist

Die Abgabefrist für Projektskizzen endet am 26. April 2021.

Die Frist für die eigentliche Antragstellung wird mit der Bekanntgabe der Auswahlentscheidung mitgeteilt.

### 10. Bekanntmachung und Ansprechpartner

Der Aufruf wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

Bei Fragen bezogen auf das Förderprogramm REACT steht Ihnen Felix Preer, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Referat VII 21 „Regional- und Strukturpolitik, EFRE, GRW, EU-Angelegenheiten“, Telefon (0431) 9 88 47 34, felix.preer@wimi.landsh.de, zur Verfügung.

Bei fachspezifischen Fragen im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz steht Ihnen Dr. Jörg Nickel, Staatskanzlei, Referat Digitaler Wandel, Telefon (0431) 9 88 19 56, digitaler.wandel@stk.landsh.de, zur Verfügung.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 442

## **Förderschwerpunkt Künstliche Intelligenz und Robotik im Gesundheitssektor – REACT-EU –**

### **Bewertungssystem**

Die eingegangenen Projektvorschläge werden auf Grundlage der nachfolgenden Kriterien geprüft und bewertet. Auf Basis der eingereichten Unterlagen schlägt die WTSH eine Auswahl von vielversprechenden Konzepten von Forschungsinfrastrukturen, Verbundvorhaben und neuartigen Strukturen zur Unterstützung des Technologietransfers für das weitere Verfahren und die Antragstellung vor.

Die WTSH empfiehlt grundsätzlich nur Konzepte zur Förderung, die vollständig sind und bei denen alle erforderlichen Nachweise eingereicht wurden. Die Beiträge müssen ein abschließendes Votum ermöglichen.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Aufrufs werden im Nachgang schriftlich über das Ergebnis des Auswahlprozesses informiert. Die Bewerberinnen und Bewerber, deren Konzepte positiv bewertet wurden, werden von der Staatskanzlei – Referat StK 46 – zur Antragstellung für die im Konzept vorgesehenen förderfähigen Projekte und Maßnahmen aufgefordert.

Die Bewerberinnen und Bewerber erklären sich im Falle einer positiven Empfehlung damit einverstanden, dass ihr Name und ihr Vorhaben, evtl. mit einer (abgestimmten) Kurzbeschreibung, im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung vorgestellt werden.

Nr.	Kriterium	Bewertungsaspekt	Bewertung					Gewichtung in %
			Trifft nicht zu = 0 P.	Trifft kaum zu = 25. P	Trifft teil- weise zu = 50 P.	Trifft überwiegend zu = 75 P.	Trifft in besonderer Weise zu = 100 P.	
1	Fachlicher Bezug zu KI und Robotik im Gesundheitssektor	Der fachliche Bezug des Vorhabens zu KI und Robotik im Gesundheitssektor in Schleswig-Holstein ist überzeugend dargestellt.						20
2	technische Innovationshöhe	Der Ansatz der Maßnahme zeichnet sich durch Kreativität, Pioniercharakter und Neuigkeitswert auf nationalem und ggf. internationalem Level aus.						15
3	technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung	Die Darstellung in der Projektskizze lässt eine positive technische, wirtschaftliche und						10

		gesellschaftliche Bedeutung, insbesondere im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie, erwarten.						
4	konkreter Anwendungsbezug und hohes Verwertungspotenzial	Mit der Maßnahme lassen sich konkrete praktische Herausforderungen bearbeiten. Die unmittelbaren Ergebnisse aus dem Projekt lassen sich auch auf andere Bereiche der Gesundheitsversorgung übertragen und tragen zu deren Weiterentwicklung nach Ende der Förderung bei.						20
5	Sichtbarer Mehrwert zur Stärkung der Innovationskraft der Unternehmen in SH	Die Maßnahme leistet einen wichtigen Beitrag für die Innovationsfähigkeit, Innovationstätigkeit und den Innovationserfolg der Unternehmen in Schleswig-Holstein.						15

6	Qualifikation und Motivation der Projektbeteiligten	Die fachlichen Kompetenzen, die Schlüsselqualifikationen sowie die Motivation der Projektbeteiligten sind überzeugend dargestellt.						10
7	Stringenz des Projektvorschlags, Umsetzbarkeit, Gesamteindruck	Das Vorhaben und die notwendigen Schritte zu seiner Umsetzung sind stringent dargestellt. Die termingerechte Umsetzung des Vorhabens erscheint realistisch.						10